



## Clubordnung

Diese Clubordnung wurde auf Grundlage der Statuten des UYCAS  
in der Vorstandssitzung am 10.Juni 2019 beschlossen.

### Inhalt

1	Allgemeines.....	1
2	Zugang zum Clubgelände.....	1
3	Gäste.....	1
4	Parken.....	2
5	Clubhaus, Restaurant und Club Bar.....	2
6	Bekleidung.....	2
7	Hunde.....	2
8	Jugendraum.....	2
9	Sekretariat.....	2
10	Räume für die Wettfahrtleitung.....	2
11	Garderoben.....	2
12	Clubwarte und Clubwerkstätte.....	2
13	Krananlagen und Takelleitern.....	3
14	Steganlagen und Wasserliegeplätze.....	3
15	Baden.....	3
16	Badeplätze für Kinder.....	3
17	Landliegeplätze für Boote.....	3
18	Hängerabstellflächen im Sommer.....	3
19	Seglerheime I-III.....	3
20	Jugendlager.....	3
21	Winterlagerhalle.....	3
22	Freiflächen für Winterlager.....	4
23	Kommunikation.....	4
24	Haftung.....	4

### 1 Allgemeines

Die vorliegende Clubordnung regelt unter Zugrundelegung der Statuten das Zusammenwirken und -leben der Clubmitglieder in unserer Clubanlage am Attersee. Sie ist für alle Clubmitglieder verbindlich.

Die Mitglieder leisten entsprechend ihrer persönlichen Möglichkeiten und Neigungen individuelle Beiträge (z.B.: Teilnahme an Regatten, Regattahelfer, Unterstützung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder) zum Wohl der Gemeinschaft und zur Erreichung des Vereinszweckes.

Die Infrastruktur des Clubs steht allen Mitgliedern nach Maßgabe der Statuten und dieser Clubordnung zur Nutzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Dienstleistung (ausgenommen im Restaurant) besteht nicht.

Jedes Mitglied ist aufgefordert für Sauberkeit und Ordnung im gesamten Clubgelände zu sorgen und mit dem Vereinseigentum (Stege, Gebäude, sonstige Anlagen und Gerätschaften) pfleglich umzugehen.

### 2 Zugang zum Clubgelände

Das Clubgelände beidseitig der Attersee-Bundesstraße (B151) ist Eigentum des Union-Yacht-Club Attersee. Der Zutritt ist ausschließlich Clubmitgliedern, ihren Gästen sowie Regatta-, Trainings- und Schulungsteilnehmern oder sonstigen Berechtigten gestattet. Die Zugangstüren und -tore sind geschlossen zu halten.

### 3 Gäste

Wir sind ein gastfreundlicher Club und freuen uns über Gäste, die gemeinsam mit uns den Segelsport ausüben oder auch als Gast eines Mitgliedes unsere Gastronomie am See genießen.

Gern gesehene Gäste sind:

- Regattateilnehmer und ihre Begleitung während der Regatta,
- Teilnehmer an Trainingsveranstaltungen des UYCAS,
- Gäste des UYCAS bei gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- Gäste von Clubmitgliedern im Restaurant im Beisein des Gastgebers,
- Segelgäste von Clubmitgliedern zum Segeln mit dem Clubmitglied.

Wir wollen keine blinden Passagiere im Club (Badegäste, Restaurantbesucher ohne Einladung eines Clubmitgliedes oder Segler, die ohne Mitgliedschaft die Infrastruktur des UYCAS nutzen).

## 4 Parken

KFZ-Parkplätze befinden sich im Clubgelände ausschließlich westlich (landseitig) der Bundesstraße.

- Rabmerhaus (Parkplatz mit Schranken)
- Entlang der Nordseite des Seglerheimes III
- Straßenseitig des Seglerheimes III/ Werkstätte
- Auf den bei Bedarf mit Schild „P“ gekennzeichneten Freiflächen hinter dem Seglerheim III
- Unter den Seglerheimen II und III

Die Zufahrt in den seeseitigen Teil des Clubgeländes ist nur für den Boottransport und für Versorgungsaufgaben erlaubt. Kraftfahrzeuge und Anhänger sind ausschließlich westlich der Bundesstraße abzustellen.

## 5 Clubhaus, Restaurant und Club Bar

Die Nutzung des Restaurants und der Club Bar ist ausschließlich Clubmitgliedern, deren Gästen und den Regattagästen des UYCA's erlaubt. Das Restaurant und die Bar sind in der Segelsaison geöffnet und an einen Gastronomen verpachtet. Die Art der Bezahlung der Konsumation ist mit diesem zu regeln und ist nicht Angelegenheit des UYCA's. Die pünktliche Bezahlung offener Rechnungen ist ungeachtet dessen verpflichtend, um den ungefährdeten Betrieb des Clubrestaurants sicher zu stellen.

## 6 Bekleidung

Badekleidung und nasse Segelbekleidung sind im Restaurant samt Terrasse und an der Club Bar nicht gestattet.

## 7 Hunde

Auf das Clubgelände mitgebrachte Hunde sind ausschließlich an kurzer Leine zu führen, um Belästigung von Personen zu vermeiden. Exkremate sind vom Hundehalter zu entfernen.

## 8 Jugendraum

Der Jugendraum im ersten Obergeschoss des Clubhauses ist als Aufenthaltsraum und für Veranstaltungen der Jugend vorbehalten.

## 9 Sekretariat

Im ersten Obergeschoss des Startturms befindet sich ganzjährig das Club-Sekretariat. Dieses steht allen Clubmitgliedern für Ihre Anliegen zu den Öffnungszeiten laut Aushang und Homepage zur Verfügung.

## 10 Räume für die Wettfahrtleitung

Im Erdgeschoss des Startturms befindet sich das Regattabüro, im zweiten Obergeschoss befinden sich Nebenräume für die Wettfahrtleitung. Deren Nutzung ist ausschließlich der Wettfahrtleitung vorbehalten.

## 11 Garderoben

Die Sanitär- und Umkleieräume für Damen und Herren im Erdgeschoss des Startturms stehen den Clubmitgliedern und den Gästen des UYCA's zur Verfügung. Die Nutzung hier vorhandener Stahlspinde obliegt einer jährlichen Benützungsg Gebühr (Anmeldung im Sekretariat).

## 12 Clubwarte und Clubwerkstätte

Die Clubwarte des UYCA's sind ausschließlich für die Instandhaltung, Pflege und Reparatur der **allgemeinen Einrichtungen** des Clubs zuständig.

Individuelle Leistungen für Mitglieder und Regattagäste sind auf die **Assistenz beim Bedienen der Club-Infrastruktur** (wie zum Beispiel Kran, Traktor, Stapler, Takelmast) ausschließlich im Beisein des Mitgliedes oder des Regattagastes und auf das Rangieren der Boote aus der oder in die Bootshalle beschränkt.

Aus **Sicherheitsgründen** ist den Mitgliedern die Benutzung von Kran, Traktor, Stapler oder Takelmast und ähnlichen Einrichtungen nur nach vorheriger Einschulung oder unter Assistenz eines Clubwartes gestattet.

Anforderungen von Assistenz durch die Clubwarte sind ausschließlich an das Sekretariat zu richten.

Die Clubwarte dürfen keine Pflege-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten für Boote der Mitglieder übernehmen.

Die Clubwerkstätte im Erdgeschoss des Seglerheimes III darf nur von den Clubwarten benutzt werden.

Für die Inanspruchnahme von individuellen Serviceleistungen (Reparatur, Wartung, Kranen, etc.) für die Boote der Mitglieder können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Die Clubmitglieder beauftragen gewerbliche Anbieter oder sonstige clubfremde Dienstleister, die alle beauftragten Arbeiten außerhalb des Clubgeländes zu erbringen haben.
- Die Clubmitglieder erbringen die Serviceleistungen im Clubgelände persönlich unter Inanspruchnahme von fachlicher, jedoch clubfremder Unterstützung. Die Nutzung der clubeigenen Einrichtungen (wie zum Beispiel Kran, Takelmast, Traktor, Stapler) darf diesfalls nur im Beisein des Mitgliedes erfolgen. Falls ein Mitglied keine Einschulung für die benötigten Einrichtungen nachweisen kann, ist aus Sicherheitsgründen die Assistenz der Clubwarte anzufordern.
- Die Clubmitglieder beauftragen gewerbliche Anbieter oder sonstige clubfremde Dienstleister, die alle beauftragten Serviceleistungen und Wartungsarbeiten im Clubgelände auch ohne Beisein des Mitgliedes erbringen dürfen, wobei jedoch die beauftragten Leistungen ausschließlich am betreffenden Boot des Mitgliedes, sowie in allen Fällen nur ohne Benutzung der Clubeinrichtungen (wie zum Beispiel Kran, Takelmast, Traktor, Stapler) erbracht werden dürfen.

### 13 Krananlagen und Takelleitern

Die Krananlagen und Takelleitern stehen den Clubmitgliedern sowie den Regattateilnehmern unentgeltlich zur Verfügung.

Aus **Sicherheitsgründen** ist die Benutzung von Kran, Traktor, Stapler oder Takelmast nur nach voriger Einschulung oder unter Assistenz eines Clubwartes gestattet.

- Benutzung des Kranes ist nur für Boote von Mitgliedern und Regattateilnehmern des UYCA's gestattet.
- Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur nach Einweisung gestattet.
- Die Maximallast des Kranes beträgt 5 t.
- Das Verweilen unter einer schwebenden Last ist verboten.
- Wartungsarbeiten an Booten dürfen nicht am Kranplatz durchgeführt werden, der Kranplatz ist nach Abschluss des Kranens zügig frei zu machen.
- Schäden sind sofort dem Clubwart zu melden.
- Für Schäden haftet der Verursacher.

Eine Benützung obiger Einrichtungen durch Dritte, insbesondere für im UYCA's nicht registrierte Schiffe (ausgenommen Regattateilnehmer bei einer Segelveranstaltung), ist verboten.

Bei Benützung der Takelleitern sind die dort vorhandenen Sicherheitsgurte zu verwenden.

### 14 Steganlagen und Wasserliegeplätze

Die Steganlagen dienen primär zur Verheftung von Booten in Ausübung des Segel- und Wassersportes. Die Benützung der Bootsliegeplätze ist in einer gesonderten **Liegeplatz- und Hafenordnung** geregelt.

### 15 Baden

Das Baden an den Stegen ist gestattet solange dadurch andere Personen nicht unzumutbar belästigt (Herumlaufen, Spritzen, etc.) oder durch erschwerte Begehrbarkeit des Steges behindert werden.

Die als Arbeitsflächen ausgewiesenen Stegbereiche sind grundsätzlich nicht für das Baden zugelassen.

Bei längerem Aufenthalt als Badender auf den Stegen ist ausreichend Platz für den Zugang zu den Booten und eventuell erforderliche Manipulationen der Bootseigner zu lassen. Die Zufahrten zu den Kränen sind aus Sicherheitsgründen immer frei zu halten.

Ungebührliches Lärmen ist verboten. Einander von den Stegen ins Wasser zu stoßen und ähnliche Aktionen sind aus Sicherheitsgründen untersagt.

Das Herunterspringen von den Takelleitern am A-Steg und die nicht widmungsgemäße Verwendung der Sicherungseinrichtungen ist strengstens verboten.

Eltern und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, ihre Kinder und deren Begleitung entsprechend zu beaufsichtigen und anzuleiten.

### 16 Badeplätze für Kinder

Es stehen zwei Badeplätze für Familien und Kinder im Uferbereich beim A-Steg und beim D-Steg zur Verfügung. Der Badeplatz beim A-Steg grenzt an den Kran-Vorplatz und ist von diesem aus Sicherheitsgründen durch einen Zaun getrennt. Eltern tragen dafür Sorge, dass Ihre Kinder den Badeplatz nicht ohne Aufsicht verlassen.

### 17 Landliegeplätze für Boote

Die Zuteilung erfolgt durch den Oberbootsmann. Die Benützung ist in der **Liegeplatz- und Hafenordnung** und im **Liegeplatzplan** geregelt. Landliegeplätze befinden sich sowohl seeseitig als auch landseitig der Bundesstraße. Die Querung der Bundesstraße erfolgt im Bereich des Tores zur Kranzufahrt.

### 18 Hängerabstellflächen im Sommer

Von den Clubmitgliedern sind dazu die Wiesenflächen im äußersten Westen des Clubgeländes nach Querung des Baches nach der Winterlagerhalle zu benützen. Für Regattateilnehmer sind Hängerabstellflächen im Bereich der Freiflächen für Winterlager reserviert.

### 19 Seglerheime I-III

Die im Obergeschoss der Gebäude befindlichen Seglerheime werden ausschließlich an Clubmitglieder vergeben. Ihre Nutzung ist in gesonderten Verträgen und in einer **Hausordnung** geregelt.

Im Erdgeschoss dieser drei Gebäude stehen für Boote Winterabstellplätze, die im Sekretariat vergeben werden, zur Verfügung. Im Sommer vorhandene Freiflächen unter den Seglerheimen II und III dürfen nach Verfügbarkeit vorübergehend als Autoabstellplätze (ohne Reservierung!) verwendet werden.

Das Erdgeschoss im Seglerheim I ist im Sommerhalbjahr für Begleitboote des UYCA's auf Hängern sowie zur Bootsmanipulation von parkenden Kraftfahrzeugen freizuhalten.

### 20 Jugendlager

Das Jugendlager im Obergeschoss des Seglerheimes III darf ausschließlich von Jugendmitgliedern des UYCA's, Regattateilnehmern und Trainern benützt werden. Eine Anmeldung im Sekretariat ist erforderlich.

### 21 Winterlagerhalle

Die Zuteilung von Winterlagerplätzen unter den Seglerheimen und in der Halle westlich des Seglerheimes II erfolgt über das Sekretariat. Das Einbringen von Schiffen darf nur im Einvernehmen mit dem Clubwart erfolgen.

Ein Betrieb von Ladegeräten für Boots-Akkus ist in den überdachten Winterlagerplätzen aus Sicherheitsgründen verboten.

## **22 Freiflächen für Winterlager**

Diese befinden sich ausschließlich landseitig der Bundesstraße. Die Zuteilung der Stellplätze erfolgt über das Sekretariat und durch den Clubwart im Auftrag des Oberbootsmannes.

## **23 Kommunikation**

Der Vorstand zusammen mit dem Sekretariat informiert die Mitglieder über alle relevanten Angelegenheiten des Clubs in Form des jährlichen Logbuches, der Generalversammlung, der Email-Newsletters und der UYCA's-Webseite. Anfragen von Mitglieder zu Clubangelegenheiten sind per Mail oder Post an das Sekretariat zu richten und werden zeitnah beantwortet.

## **24 Haftung**

Der UYCA's übernimmt für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Sachen, die von Mitgliedern oder Gästen des Clubs auf das Clubgelände verbracht werden, keine Haftung.

Von Mitgliedern oder Gästen des Clubs an Clubeigentum verursachte Schäden sind von den Verursachern ehestmöglich im Sekretariat zu melden. Derartige Schäden sind von den Verursachern nach Rücksprache mit dem ressortverantwortlichen Vorstandsmitglied zu ersetzen. Eltern haften für ihre Kinder.